

## Nichtamtliche Lesefassung der Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gemäß § 22 ff. Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) der Stadt Salzgitter vom 27.04.2026

Die rechtlich verbindliche amtliche Fassung der Satzung ist dem Amtsblatt der Stadt Salzgitter vom 13.05.2026 (53. Jahrgang, Nr. 12, Seite 151 ff.) zu entnehmen.

### Übersicht

		Seite
<b>Erster Abschnitt</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen § 1 bis § 3b</b>	<b>1</b>
<b>Zweiter Abschnitt</b>	<b>Bestimmungen im Verhältnis zwischen der Stadt Salzgitter und den Eltern (und anderen Sorgeberechtigten) § 4 bis § 10</b>	<b>4</b>
<b>Dritter Abschnitt</b>	<b>Bildungs- und Erziehungsauftrag, Bestimmungen im Verhältnis zwischen der Stadt Salzgitter und den Kindertagespflegepersonen § 11 bis § 26</b>	<b>8</b>
<b>Vierter Abschnitt</b>	<b>Besondere Aufgaben der Stadt Salzgitter § 27 bis § 30</b>	<b>20</b>
<b>Fünfter Abschnitt</b>	<b>Übergangs- und Schlussvorschriften § 31</b>	<b>22</b>
<b>Anlage 1</b>	<b>Kostenbeiträge der Eltern (oder anderen Sorgeberechtigten)</b>	
<b>Anlage 2</b>	<b>Zuwendung (laufende Geldleistung) für die Betreuungsleistung der Kindertagespflegeperson</b>	
<b>Anlage 3</b>	<b>Sonderleistungen für Kindertagespflegepersonen</b>	

**Satzung über die Förderung  
von Kindern in der Kindertagespflege  
gemäß § 22 ff. Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)  
der Stadt Salzgitter**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. Nr. 3), in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. 2025 I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 15.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

**Erster Abschnitt**  
Allgemeine Bestimmungen

**§ 1 Kindertagespflege und Förderauftrag**

(1) <sup>1</sup>In der Kindertagespflege findet nach § 22 SGB VIII die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen statt. <sup>2</sup>Der Förderauftrag bezieht sich auf die altersentsprechende, soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes, unter besonderer Berücksichtigung der sozialen und ethnischen Herkunft. <sup>3</sup>Die Kindertagespflege erfüllt dabei den gleichen Auftrag wie Kindertageseinrichtungen, der die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages sowie die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf beinhaltet.

(2) <sup>1</sup>Gemäß § 1 Absatz 3 NKiTaG ist die Kindertagespflege eine vereinbarte Förderung, die für ein Kind oder mehrere Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres von einer bestimmten Kindertagespflegeperson im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt des oder der Sorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen länger als drei Monate geleistet werden soll, wobei mindestens ein fremdes Kind regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich gefördert wird. <sup>2</sup>§ 43 Absatz 1 SGB VIII regelt die Erlaubnis von Personen für die Kindertagespflege (siehe Dritter Abschnitt der Satzung).

**§ 2 Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe**

(1) <sup>1</sup>Die Stadt Salzgitter als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat nach § 23 SGB VIII in der Kindertagespflege folgende Aufgaben:

- die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe des § 24 SGB VIII,
- die Vermittlung einer geeigneten Kindertagespflegeperson (soweit diese nicht von den sorgeberechtigten Personen nachgewiesen wird),
- die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen sowie
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

<sup>2</sup>Die weitere Förderung soll neben der Grundqualifizierung ergänzend auch zum Zweck der Weiterqualifizierung und der Fortbildung von Kindertagespflegepersonen nach § 35 NKiTaG erfolgen.

(2) Das Betreuungsjahr (Kindergartenjahr) ist der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.

### **§ 3 Förderung eines Kindes in Kindertagespflege**

(1) <sup>1</sup>Die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege erfolgt nach Maßgabe des § 24 SGB VIII. <sup>2</sup>Der Umfang der Förderung richtet sich im Rahmen des § 24 SGB VIII nach dem individuellen Bedarf. <sup>3</sup>Dabei ist das Kindeswohl zu gewährleisten.

(2) <sup>1</sup>Die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII wird gewährt, sofern

1. die Eltern und/oder anderen Sorgeberechtigten im Namen des anspruchsberechtigten Kindes einen Antrag auf Förderung des Kindes in Kindertagespflege (Jugendhilfeantrag) stellen und
2. anspruchsbegründende Sachverhalte, soweit nach § 24 SGB VIII erforderlich, vorliegen und
3. ein Betreuungsverhältnis besteht.

<sup>2</sup>Für die Förderung eines Kindes im Alter von einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sind entsprechend § 24 Absatz 2 SGB VIII keine anspruchsbegründenden Sachverhalte nach Satz 1 Nr. 2 nachzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Der Umfang der Förderung in Kindertagespflege richtet sich, bei Vorliegen der Voraussetzungen, in zeitlicher Hinsicht nach dem von den Eltern (und/oder anderen Sorgeberechtigten) als individueller Bedarf geltend gemachten Betreuung, soweit diese mit dem Kindeswohl vereinbar ist. <sup>2</sup>In den durch § 3a bestimmten Fällen ist die Erforderlichkeit des individuellen Bedarfs in zeitlicher Hinsicht von den Eltern (und/oder anderen Sorgeberechtigten) nachzuweisen, um den Betreuungsbedarf geltend zu machen.

4) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme der Förderung nach § 24 SGB VIII begründet eine Kostenbeitragspflicht der Eltern (und/oder anderen Sorgeberechtigten) nach Maßgabe des § 90 SGB VIII. <sup>2</sup>Die Gewährung der Förderung begründet Leistungen für die betreuende Kindertagespflegeperson nach Maßgabe des § 23 SGB VIII, sofern die Kindertagespflegeperson die Voraussetzungen erfüllt, um Förderungsleistungen zu erhalten. <sup>3</sup>Das Nähere bestimmt diese Satzung.

#### **§ 3a Betreuungsbedarf und Förderumfang**

(1) <sup>1</sup>Die Förderung der Betreuung in Kindertagespflege soll für Kinder jeden Alters nach § 1 Absatz 3 NKiTaG regelmäßig und in einem Umfang von mindestens 15 Wochenstunden erfolgen, soweit dies dem individuellen Bedarf entspricht und Absatz 2 beachtet wird. <sup>2</sup>Die Förderung eines geringeren Betreuungsumfangs ist möglich.

(2) <sup>1</sup>Die Förderung in Kindertagespflege soll für Kinder jeden Alters, einschließlich anderer Betreuungsformen (z.B. Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder Schule) 9 Stunden täglich an 5 Wochentagen nicht überschreiten. <sup>2</sup>Im Einzelfall können für ein Kind auch mehr als 9 Stunden täglich an 5 Wochentagen gefördert werden, wenn die Erforderlichkeit des Bedarfs in zeitlicher Hinsicht von den Eltern (und/oder anderen Sorgeberechtigten) nachgewiesen wird und die Betreuung mit dem Kindeswohl vereinbar ist.

(3) Für die Förderung eines Kindes jeden Alters in der Kindertagespflege ist im Regelfall keine Erforderlichkeit des Bedarfs in zeitlicher Hinsicht nachzuweisen, soweit der zu fördernde Betreuungsumfang, einschließlich anderer Betreuungsformen (z. B. Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder Schule), 6 Stunden täglich an 5 Wochentagen nicht überschreitet.

(4) Für die Förderung eines Kindes im Alter von bis zu einem Jahr in Kindertagespflege ist über die Regelung nach Absatz 3 hinaus die Erforderlichkeit des Bedarfs in zeitlicher Hinsicht, insbesondere in Bezug auf anspruchsbegründende Sachverhalte nach § 24 Absatz 1 SGB VIII, nachzuweisen.

(5) <sup>1</sup>Für die Förderung eines Kindes im Alter ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in Kindertagespflege – nach § 24 Absatz 2 SGB VIII – ist auch über die Regelung nach Absatz 3 hinaus im Regelfall keine Erforderlichkeit des Bedarfs in zeitlicher Hinsicht nachzuweisen. <sup>2</sup>Ausgenommen davon ist ein Betreuungsumfang, einschließlich anderer Betreuungsformen (z. B. Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder Schule) von mehr als 9 Stunden täglich an 5 Wochentagen; hier ist Absatz 2 zu beachten.

(6) Für die Förderung eines Kindes im Alter ab dem vollendeten dritten Lebensjahr in Kindertagespflege ist über die Regelung nach Absatz 3 hinaus die Erforderlichkeit des Bedarfs in zeitlicher Hinsicht, insbesondere in Bezug auf anspruchsbegründende Sachverhalte nach § 24 Absatz 3 oder Absatz 4 SGB VIII, nachzuweisen.

(7) Aus gewichtigen Gründen kann der Fachdienst Kinder, Jugend und Familie im Einzelfall den Nachweis der Erforderlichkeit des individuellen Bedarfs in zeitlicher Hinsicht von den Eltern (und/oder anderen Sorgeberechtigten) verlangen, auch wenn der Nachweis im Regelfall nach Absatz 3 oder Absatz 5 nicht erforderlich ist.

(8) Die Absätze 1 bis 7 sind bei Beantragung der Förderung in Kindertagespflege, bei Veränderung anspruchsbegründender Voraussetzungen nach Maßgabe des § 24 SGB VIII sowie bei Veränderung des Betreuungsumfangs in zeitlicher Hinsicht zu beachten.

### **§ 3b Förderzeitraum**

(1) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die Förderung ab dem ersten Betreuungstag, frühestens jedoch ab dem Tag der Antragstellung bewilligt, maßgeblich ist der Eingang bei der Behörde. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Eingewöhnung des Kindes.

(2) <sup>1</sup>Bei Wegfall der Voraussetzungen wird die Förderung beendet, spätestens mit Ablauf des Monats in dem das 14. Lebensjahr vollendet wird. <sup>2</sup>Die Förderung endet vor Vollendung des 14. Lebensjahres

1. durch Wegfall anspruchsbegründender Sachverhalte, soweit nach § 24 SGB VIII erforderlich, oder
2. durch Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

<sup>3</sup>Mit der Beendigung der Förderung des Kindes in Kindertagespflege entfällt die Kostenbeitragspflicht der Eltern (oder anderer Sorgeberechtigter) sowie die durch die Förderung des Kindes begründeten Leistungen für die Kindertagespflegeperson. <sup>4</sup>Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, endet die Förderung mit dem letzten tatsächlichen Betreuungstag.

(3) Im Fall von Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 endet die Förderung mit Ablauf des Monats, in dem die erforderlichen anspruchsbegründenden Sachverhalte wegfallen, sofern das Betreuungsverhältnis mindestens bis zum Monatsende weiterbesteht.

(4) <sup>1</sup>Im Fall von Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 endet die Förderung bei Kündigung des Betreuungsverhältnisses mit Ablauf des Monats, in dem der letzte tatsächliche Betreuungstag erfolgt, sofern

das Betreuungsverhältnis mindestens bis zum Monatsende weiterbesteht.<sup>2</sup>Die in Betreuungsverträgen privatrechtlich vereinbarten Regelungen zu Kündigungsfristen sind für die Förderung nicht maßgeblich.<sup>3</sup>Von Satz 1 ausgenommen ist die Eingewöhnung.<sup>4</sup>Endet das Betreuungsverhältnis während oder mit der Eingewöhnung besteht die Förderung nur für die tatsächlich erfolgten Eingewöhnungstage.

## **Zweiter Abschnitt**

Bestimmungen im Verhältnis zwischen der Stadt Salzgitter  
und den Eltern (und anderen Sorgeberechtigten)

### **§ 4 Kostenbeitragspflicht und Zuzahlungen**

(1)<sup>1</sup>Für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter, gestaffelter Form erhoben.<sup>2</sup>Dieser Beitrag ist einkommensabhängig.<sup>3</sup>Dies gilt für Kinder von Geburt bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres und vom Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.<sup>4</sup>Mit Beginn des 4. Lebensjahres bis zum Schuleintritt (gerechnet ab dem 1. des Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird) wird entsprechend der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung kein Kostenbeitrag erhoben, soweit die Kindertagesbetreuung nicht mehr als 8 Stunden täglich an fünf Wochentagen von montags bis freitags für das Kind umfasst.

(2)<sup>1</sup>Ergänzend zum öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag nach Absatz 1 können zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern (oder anderen Sorgeberechtigten) grundsätzlich Zuzahlungen an die Kindertagespflegeperson vereinbart werden.<sup>2</sup>Sofern ein Verpflegungsgeld vereinbart wird, soll sich dieses der Höhe nach an den Regelungen für Kindertageseinrichtungen anlehnen.<sup>3</sup>Die Zugänglichkeit der Förderung in Kindertagespflege soll für Kinder aller Eltern auch im Fall von Zuzahlungen gewährleistet werden.

(3) Die Kostenbeitragspflicht besteht auch bei vorübergehendem Ausfall der Betreuung in Kindertagespflege (z. B. durch Ausfall der Kindertagespflegeperson ohne Vertretung) oder bei vorübergehender Nichtinanspruchnahme der Betreuung in Kindertagespflege durch das anspruchsberechtigte Kind (z. B. bei Familienurlaub oder Krankheit des Kindes).

### **§ 5 Kostenbeitragsschuldner**

(1)<sup>1</sup>Die Eltern (oder anderen Sorgeberechtigten) des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird, haften als Gesamtschuldner für den Kostenbeitrag nach § 4, sofern auf Grund eines Gesetzes oder durch Rechtsprechung kein Dritter kostenbeitragspflichtig ist.<sup>2</sup>Lebt das Kind in Vollzeitpflege bei Pflegeeltern oder in Haushaltsgemeinschaft bei Verwandten, wird kein Kostenbeitrag erhoben.

(2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil in Haushaltsgemeinschaft, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern als Gesamtschuldner.

## § 6 Höhe des Kostenbeitrages

(1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages ist, sofern und soweit die Betreuung des Kindes in der Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII gefördert wird, abhängig von der in der Betreuungsvereinbarung zwischen den Eltern (oder anderen Sorgeberechtigten) und der Kindertagespflegeperson monatlich vereinbarten Betreuungszeit, der Anzahl der kindergeldberechtigten im Haushalt der kostenbeitragspflichtigen Elternteile (oder anderen Sorgeberechtigten) lebenden Kinder und dem monatlichen Einkommen des Kostenbeitragsschuldners über der Einkommensgrenze nach § 8.

(2) <sup>1</sup>Der Kostenbeitrag wird in drei Stufen erhoben. <sup>2</sup>In die Stufe 1 fallen die Betreuungsfälle, in denen lediglich ein kindergeldberechtigtes Kind im Haushalt der beitragspflichtigen Elternteile lebt. <sup>3</sup>In die Stufe 2 fallen die Betreuungsfälle, in denen zwei kindergeldberechtigende Kinder im Haushalt der beitragspflichtigen Elternteile leben. <sup>4</sup>In die Stufe 3 fallen die Betreuungsfälle, in denen drei oder mehr kindergeldberechtigende Kinder im Haushalt der beitragspflichtigen Elternteile leben.

(3) <sup>1</sup>Der Kostenbeitrag bei Förderung eines Kindes in Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII wird der Höhe nach entsprechend der **Anlage 1 der Satzung** erhoben. <sup>2</sup>Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. <sup>3</sup>Für die Betreuung von Kindern von Beginn des vierten Lebensjahres bis zum Schuleintritt wird ein Kostenbeitrag nur für Betreuungszeiten erhoben, die über 8 Stunden täglich hinausgehen.

(4) <sup>1</sup>Die Berücksichtigung des monatlichen Einkommens des Kostenbeitragsschuldners über der Einkommensgrenze nach § 8 erfolgt durch Gegenüberstellung des ermittelten Kostenbeitrages nach Anlage 1 der Satzung mit der Hälfte des Betrages, um den das nach § 7 einzusetzende Einkommen die Einkommensgrenze nach § 8 übersteigt. <sup>2</sup>Übersteigt der Kostenbeitrag die Hälfte des die Einkommensgrenze übersteigenden Betrages, reduziert sich der Kostenbeitrag auf eben diesen Betrag.

## § 7 Einkommen und Einkommensermittlung

(1) <sup>1</sup>Die Eltern oder der Elternteil (oder andere Sorgeberechtigte), die mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft leben, haben dem Jugendhilfeträger das Einkommen anzugeben und nachzuweisen, sofern sie nach § 4 kostenbeitragspflichtig sind und zugleich einen einkommensabhängigen Kostenbeitrag beantragen. <sup>2</sup>Dazu reichen sie eine dafür vorgesehene Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse zum Antrag auf Förderung des Kindes in Kindertagespflege (Jugendhilfeantrag) ein. <sup>3</sup>Beizufügen sind alle notwendigen Belege, d.h. vorrangig der maßgebliche Einkommenssteuerbescheid, ersatzweise Lohn- und Gehaltsbescheinigungen oder einen Jahresabschluss. <sup>4</sup>Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die Stufe 1 der Anlage 1 der Satzung.

(2) Sofern die Eltern oder der Elternteil (oder die anderen Sorgeberechtigten), die mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft leben, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz beziehen, haben sie für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.

(3) <sup>1</sup>Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils gültigen Fassung und die vergleichbaren Einkünfte, die im Ausland erzielt werden (Bruttoeinkommen). <sup>2</sup>Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(4) Auf Antrag des Kostenbeitragsschuldners kann das bei Antragstellung aktuelle monatliche Einkommen zur Berechnung des Kostenbeitrags herangezogen werden, wenn sich daraus ein niedrigerer Kostenbeitrag errechnen würde.

(5) <sup>1</sup>Dem Einkommen nach Absatz 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. dem Elternteil und die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen. <sup>2</sup>Das Kindergeld zählt zum Einkommen. <sup>3</sup>Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird nur berücksichtigt, soweit es einen Betrag von monatlich 300,00 Euro überschreitet.

(6) <sup>1</sup>Von dem Einkommen sind abzusetzen

- auf das Einkommen entrichtete Steuern,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreiten,
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben gemäß § 82 SGB XII; soweit keine höheren Beträge nachgewiesen werden, wird bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit für jeden erwerbstätigen Kostenbeitragsschuldner eine Arbeitsmittelpauschale entsprechend § 3 Absatz 5 der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigt.
- Unterhaltszahlungen an Personen außerhalb des Haushalts des Kostenbeitragsschuldners, sofern diese ihm gegenüber unterhaltsberechtigten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind und die Zahlungen nachweislich regelmäßig erfolgen.

(7) <sup>1</sup>Wesentliche Änderungen in den Einkommensverhältnissen sind der Stadt Salzgitter – Fachdienst Kinder, Jugend und Familie – unverzüglich mitzuteilen. <sup>2</sup>Als wesentlich gilt eine Änderung insbesondere dann, wenn sie zu einer Änderung des Kostenbeitrags führen kann. <sup>3</sup>Der Kostenbeitrag wird bei einer wesentlichen Änderung neu berechnet.

(8) Die Stadt Salzgitter ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern (oder anderen Sorgeberechtigten) zu überprüfen.

## **§ 8 Einkommensgrenze**

(1) Die Einkommensgrenze ergibt sich aus einem Grundfreibetrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII einem Betrag für die Kosten der Unterkunft, inklusive der umlagefähigen Betriebskosten nach der Betriebskostenverordnung (BetrKV), einem Familienzuschlag in Höhe eines auf volle Euro aufgerundeten Betrages von 70 von Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII für jede weitere im Haushalt lebende Person, für die der Kostenbeitragsschuldner dem Grunde nach unterhaltspflichtig ist.

(2) Für die Berechnung der Einkommensgrenze gemäß Absatz 1 sind die Bestimmungen des SGB XII in der am 01. Januar des Berechnungszeitraumes gültigen Fassung maßgeblich.

## **§ 9 Zahlung des Kostenbeitrages**

(1) <sup>1</sup>Bei Förderung des Kindes in Kindertagespflege beginnt die Kostenbeitragspflicht und Zahlungsverpflichtung nach § 3 Absatz 4 und § 3b Absatz 1 mit dem ersten Betreuungstag des Kindes, einschließlich der Eingewöhnung, frühestens jedoch am Tag der Antragstellung. <sup>2</sup>Die Kostenbeitragspflicht und Zahlungsverpflichtung endet nach § 3b Absatz 2-4. mit dem letzten tatsächlichen Betreuungstag, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. <sup>3</sup>Endet das Betreuungsverhältnis während oder mit der Eingewöhnung, besteht die Kostenbeitragspflicht und Zahlungsverpflichtung nur für die tatsächlich erfolgten Eingewöhnungstage.

2) <sup>1</sup>Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Nichtinanspruchnahme der Förderung in Kindertagespflege durch das anspruchsberechtigte Kind (z. B. bei Familienurlaub oder Krankheit des Kindes) in voller Höhe weiter zu zahlen. <sup>2</sup>Der Kostenbeitrag ist entsprechend § 4 Absatz 3 bei vorübergehendem Ausfall der Förderung in Kindertagespflege (z. B. durch Ausfall der Kindertagespflegeperson ohne Bereitstellung einer Vertretung) für insgesamt bis zu 28 Betreuungstage im Betreuungsjahr in voller Höhe weiter zu zahlen.

(3) Rückständige Kostenbeiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Kommt der Kostenbeitragsschuldner nach § 5 der Zahlungsverpflichtung schuldhaft mit zwei Monatsbeiträgen nicht nach, kann die Förderung in Kindertagespflege eingestellt werden.

(4) <sup>1</sup>Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. <sup>2</sup>Der Kostenbeitrag ist monatlich zu entrichten und ist erstmals 14 Tage nach Zugang des Bescheides über die Heranziehung zu zahlen, ansonsten am 1. eines jeden Monats im Voraus fällig. <sup>3</sup>Soweit der Betreuungsumfang und damit auch die Höhe des Kostenbeitrages monatlich schwankend sind, wird der Kostenbeitrag nachträglich neu berechnet und festgesetzt.

(5) Ist der Stadt Salzgitter bekannt, dass der Kostenbeitrag nicht zugemutet werden kann, insbesondere, weil der oder die Kostenbeitragsschuldner (nach § 5) Leistungen nach dem SGB II oder XII beziehen, wird diese den Kostenbeitrag nicht erheben.

(6) Die Eltern (und andere Sorgeberechtigte) sind verpflichtet, die Stadt Salzgitter über Veränderung nach § 10 Absatz 5 zu unterrichten, insbesondere über Veränderungen ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse.

## **§ 10 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Jugendhilfe zur Förderung des Kindes in der Kindertagespflege und der Nachweis des Betreuungsverhältnisses kann formlos unter Angabe der Namen und der Anschrift der antragstellenden Eltern (oder anderen Sorgeberechtigten) und des leistungsberechtigten Kindes erfolgen. <sup>2</sup>Der Antrag ist durch die Eltern (oder anderen Sorgeberechtigten) im Namen des leistungsberechtigten Kindes an die Stadt Salzgitter – Fachdienst Kinder, Jugend und Familie – zu richten. <sup>3</sup>Der Fachdienst Kinder, Jugend und Familie stellt ein Antragsformular bereit, um erforderliche Angaben der Antragstellenden aufzunehmen.

(2) <sup>1</sup>Dem Antrag ist ein Nachweis des Betreuungsverhältnisses (Betreuungsvereinbarung mit der Kindertagespflegeperson) beizufügen. <sup>2</sup>Der Nachweis des Betreuungsverhältnisses soll insbesondere unter Angabe des Betreuungsbeginns, des Betreuungsumfangs und der Betreuungsdauer erfolgen. <sup>3</sup>Für das Kind, dessen Förderung beantragt wird, ist bei Antragstellung anzugeben, ob und in welchem Umfang neben der Betreuung in der Kindertagespflege auch eine Betreuung in einer Tageseinrichtung (oder Schule) erfolgt.

(3) <sup>1</sup>Eine Bewilligung der Förderung in Kindertagespflege erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Tag der Antragstellung, maßgeblich ist der Eingang bei der Behörde. <sup>2</sup>Über die Förderung des Kindes in Kindertagespflege ergeht ein schriftlicher Bescheid an die antragstellenden Eltern (und/oder anderen Sorgeberechtigten) unter Angabe des Förderumfangs (geförderter Betreuungsumfang) und des Förderzeitraums durch den Fachdienst Kinder, Jugend und Familie der Stadt Salzgitter. <sup>3</sup>Die Kindertagespflegeperson erhält ebenfalls einen Bescheid darüber.

(4) <sup>1</sup>Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses bzw. die Kündigung desselben ist dem Fachdienst Kinder, Jugend und Familie der Stadt Salzgitter durch die antragstellenden Eltern (oder anderen Sorgeberechtigten) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der voraussichtlich letzte Betreuungstag ist anzugeben.

(5) Bei Beantragung und Erhalt der Förderung des Kindes in Kindertagespflege sind die antragstellenden Eltern (und/oder anderen Sorgeberechtigten) verpflichtet, der Stadt Salzgitter Änderungen ihrer personenbezogenen Daten, Änderungen anspruchsbegründender Sachverhalte nach § 24 SGB VIII, Änderungen des Betreuungsumfangs in zeitlicher Hinsicht, Wechsel der Betreuungsverhältnisse bzw. der Kindertagespflegeperson und Änderungen ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen.

### **Dritter Abschnitt**

Bildungs- und Erziehungsauftrag, Bestimmungen im Verhältnis zwischen der Stadt Salzgitter und den Kindertagespflegepersonen

#### **Dritter Abschnitt, Erster Unterabschnitt**

Allgemeine Grundlagen der Kindertagespflege

#### **§ 11 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagespflege**

(1) In der Kindertagespflege findet nach § 22 SGB VIII die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen entsprechend § 1 der Satzung statt.

(2) <sup>1</sup>Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagespflege nach § 2 Absatz 3 NKiTaG umfasst für jedes Kind insbesondere

- die Stärkung seiner Persönlichkeit und Identität,
- die alltagsintegrierte Förderung seiner sprachlichen Kompetenzen sowie seiner allgemeinen Kommunikations- und Interaktionskompetenzen,
- das Einführen in sozial verantwortliches Handeln,
- das Anregen der Auseinandersetzung mit Gemeinsamkeiten von Menschen und Vielfalt in der Gesellschaft, dabei auch das Anregen kritischen Denkens,

- die Förderung der eigenständigen Lebensbewältigung im Rahmen seiner individuellen Möglichkeiten,
- das Anregen seiner Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie,
- das Unterstützen seines natürlichen Wissensdrangs und der Freude am Lernen,
- die Vermittlung der Gleichberechtigung der Geschlechter und
- das Vertraut machen mit gesundheitsbewussten Verhaltensweisen.

<sup>2</sup>Die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages soll entsprechend der Grundsätze nach § 4 NKiTaG erfolgen.

(3) <sup>1</sup>Die Kindertagespflege fördert Kinder auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes nach § 3 NKiTaG. <sup>2</sup>Das pädagogische Konzept ist durch die Kindertagespflegeperson regelmäßig fortzuschreiben und in seiner aktuellen Fassung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bekannt zu geben. <sup>3</sup>Nähere Regelungen sind § 14b Absatz 3 und § 21 Absatz 3 zu entnehmen. <sup>4</sup>Der Fachdienst Kinder, Jugend und Familie der Stadt Salzgitter kann sich zur Überprüfung der Vorgabe von Satz 1 das pädagogische Konzept vorlegen lassen, Einsicht nehmen und dazu Auskünfte verlangen.

## **§ 12 Formen der Kindertagespflege**

<sup>1</sup>Die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson kann allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Kindertagespflegepersonen ausgeübt werden. <sup>2</sup>Für die Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen (Großtagespflege) sind die Bestimmungen des § 19 NKiTaG zu beachten. <sup>3</sup>Kindertagespflege kann nach § 22 SGB VIII und § 1 NKiTaG an unterschiedlichen Orten erfolgen: im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der oder des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen (z. B. in für die Betreuung angemieteten Räumen). <sup>4</sup>Besondere Rahmenbedingungen für die Formen der Kindertagespflege sind in den §§ 14d, 18 und 19 geregelt.

### **Dritter Abschnitt, Zweiter Unterabschnitt**

Förderfähigkeit, Eignung und Erlaubnis zur Kindertagespflege

## **§ 13 Förderfähigkeit und Eignung der Kindertagespflegeperson nach § 23 SGB VIII**

(1) <sup>1</sup>Förderungsleistungen nach § 23 SGB VIII kann nur eine im engeren Sinn geeignete Kindertagespflegeperson erhalten. <sup>2</sup>Zugleich soll die Kindertagespflegeperson für den Erhalt von Förderungsleistungen nach § 23 SGB VIII ab dem 01.08.2026 die Voraussetzungen nach § 13a erfüllen. <sup>3</sup>Eine Eignung im engeren Sinn liegt bei Kindertagespflegepersonen vor, die über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII oder bei erlaubnisfreier Kindertagespflege über eine vergleichbare Eignungsfeststellung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe verfügen. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Kindertagespflegepersonen, die in einem Beschäftigungsverhältnis tätig sind.

(2) Kindertagespflegepersonen außerhalb von Salzgitter können die Vorgaben nach Absatz 1 Satz 2 vereinfachend auch durch Vorlage einer zusammenfassenden Bescheinigung des für sie zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nachweisen.

### **§ 13a Tätigkeitsbegleitende ergänzende Voraussetzungen der Förderfähigkeit**

(1) <sup>1</sup>Die Kindertagespflegeperson weist tätigkeitsbegleitend die Teilnahme an einem Lehrgang „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ nach den Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) nach, der nicht länger als zwei Jahre und drei Monate zurückliegt. <sup>2</sup>Bei einer Kindertagespflegeperson, die über eine rettungsdienstliche Ausbildung oder entsprechende Qualifikation gemäß § 14e Absatz 1 verfügt und die zugleich im Rahmen einer bestehenden beruflichen oder ehrenamtlichen rettungsdienstlichen Tätigkeit ihre Fortbildungsverpflichtung nachweislich erfüllt, liegt die Voraussetzung nach Satz 1 in anderer Form vor.

(2) Die Kindertagespflegeperson weist tätigkeitsbegleitend die Teilnahme einer Schulung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung oder ersatzweise eine vergleichbare Kinderschutzbelehrung desselben nach, die nicht länger als zwei Jahre und drei Monate zurückliegt.

(3) <sup>1</sup>Die Kindertagespflegeperson weist tätigkeitsbegleitend regelmäßige fachliche Fortbildungen gemäß § 18 Abs. 2 NKiTaG für die letzten drei zurückliegenden Kindergartenjahre nach, nur sofern und soweit eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII oder eine vergleichbare Eignungsfeststellung bestand. <sup>2</sup>Für das letzte zurückliegende Kindergartenjahr sind dabei mindestens 16 Unterrichtsstunden fachliche Fortbildungen zu belegen. Lehrgänge und Schulungen nach Absatz 1 und 2 werden nicht angerechnet. <sup>3</sup>Bei gesetzlicher Verpflichtung zu einem bestimmten fachlichen Fortbildungsumfang ist dieser maßgebend. <sup>4</sup>Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll nach § 18 NKiTaG darauf hinwirken, dass Kindertagespflegepersonen mindestens 24 Unterrichtsstunden im Kindergartenjahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

### **§ 14 Eignung der Kindertagespflegeperson und der Betreuungsräume**

(1) <sup>1</sup>Nach § 23 Absatz 3 und § 43 Absatz 2 SGB VIII ist als Kindertagespflegeperson geeignet, wer sich durch Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnet und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt. <sup>2</sup>Kindertagespflegepersonen sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise, z. B. durch eine pädagogische Ausbildung, nachgewiesen haben. <sup>3</sup>Für den Nachweis vertiefter Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege ist § 18 Absatz 1 NKiTaG zu beachten.

(2) § 72a Absatz 1 und 5 SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gelten entsprechend.

(3) Alle für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise sollen dem Fachdienst Kinder, Jugend und Familie der Stadt Salzgitter (örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe) vor Erlaubniserteilung vorliegen.

(4) <sup>1</sup>Zur Prüfung der Eignung als Kindertagespflegeperson, insbesondere zur Prüfung der persönlichen Eignung, ist vor der Erlaubniserteilung mindestens ein ausführliches persönliches Eignungsgespräch mit dem oder der Antragsteller/in zu führen. <sup>2</sup>Das Eignungsgespräch soll unter Beteiligung von mindestens zwei Mitarbeitenden des Fachdienstes Kinder, Jugend und

Familie der Stadt Salzgitter erfolgen. <sup>3</sup>Sofern weitere Eignungsgespräche erfolgen oder bei Folgebeantragung einer Pflegeerlaubnis zur Fortführung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson, kann von Satz 2 abgewichen werden.

(5) <sup>1</sup>Zur Prüfung der Eignung als Kindertagespflegeperson soll der oder die Antragsteller/in über seine/ihre Person und die Betreuungsräume Auskunft geben. <sup>2</sup>Alle Angaben sind freiwillig, sofern aufgrund eines Gesetzes keine Auskunftspflicht besteht.

### **§ 14a Persönliche Eignung**

(1) Zur Feststellung der persönlichen Eignung sind in jedem Fall alle folgenden Nachweise vorzulegen:

- ein amtliches Ausweisdokument,
- ein aktueller Lebenslauf,
- ein allgemeinbildendes Schulabschlusszeugnis, das mindestens das Erreichen eines Hauptschulabschlusses feststellt, oder der Nachweis eines anerkannten vergleichbaren ausländischen Schulabschlusses oder der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung,
- ein aktuelles einwandfreies Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach §§ 30 Absatz 5, 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).
- eine unbedenkliche ärztliche Stellungnahme über die gesundheitliche Eignung für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson.

(2) <sup>1</sup>Auf Verlangen des Fachdienstes Kinder, Jugend und Familie der Stadt Salzgitter sind, nur sofern für die Feststellung der persönlichen Eignung im Einzelfall erforderlich, ergänzend weitere Nachweise (z. B. unbedenkliche fachärztliche Stellungnahme, unbefristeter Aufenthaltstitel, Beschäftigungserlaubnis) zu erbringen. <sup>2</sup>Ein Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse muss mindestens die Niveaustufe B2 der Globalkala des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) belegen. <sup>3</sup>Der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse erfolgt durch Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme an einer anerkannten Sprachprüfung.

(3) Zur gesundheitlichen Eignung für eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist ein Masernschutz nach dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) nachzuweisen.

### **§ 14b Sachkompetenz**

(1) <sup>1</sup>Sachkompetenz und vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Sinne von § 23 und § 43 SGB VIII können nur Personen nachweisen, die über eine fachliche Qualifikation nach § 18 Absatz 1 NKiTaG verfügen. <sup>2</sup>Bei der Anerkennung einer Grundqualifizierung nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ist § 25 Absatz 1 Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (DVO-NKiTaG) zu beachten.

(2) <sup>1</sup>Eine fachliche Qualifikation nach Absatz 1 besitzt, wer

1. eine fachliche Grundqualifizierung durch den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Qualifizierungskurses im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden nach

dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ oder nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB, entsprechend den Vorgaben der Tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung) oder

2. den Abschluss einer einschlägigen Ausbildung als Pädagogische Fachkraft oder Pädagogische Assistenzkraft nach § 9 NKiTaG oder
3. eine gleichwertige pädagogische Qualifikation nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 NKiTaG nachweisen kann, die vom Fachministerium des Landes Niedersachsen anerkannt wird.

### **§ 14c Kooperationsbereitschaft**

(1) <sup>1</sup>Die Kooperationsbereitschaft einer Kindertagespflegeperson im Sinne des § 43 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII umfasst die Bereitschaft, mit den Erziehungsberechtigten, insbesondere im Rahmen der Erziehungspartnerschaft, zusammenzuarbeiten. <sup>2</sup>Dabei ist das Kindeswohl zu beachten. <sup>3</sup>Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten der Tageskinder ist in allen Betreuungsverhältnissen unter Beachtung des § 4 Absatz 2 NKiTaG erforderlich.

(2) Ergänzend setzt eine Eignung der Kindertagespflegeperson nach § 43 Absatz 2 SGB VIII auch die Kooperationsbereitschaft mit anderen Kindertagespflegepersonen voraus.

### **§ 14d Eignung der Betreuungsräume**

(1) <sup>1</sup>Das Vorhandensein kindgerechter Betreuungsräume für die Kindertagespflege, die das Erfüllen des Bildungs- und Erziehungsauftrages entsprechend des § 2 NKiTaG ermöglichen, wird durch den Fachdienst Kinder, Jugend und Familie der Stadt Salzgitter (örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe) im Rahmen einer Begehung überprüft. <sup>2</sup>Die Begehung und deren Ergebnis sind in einem Begehungsprotokoll zu dokumentieren.

(2) Die Eignung der Betreuungsräume ist gegeben, wenn

1. sie dem Bildungs- und Erziehungsauftrag dienlich sind,
2. hinreichend kindgerecht und kindersicher sind,
3. die telefonische Erreichbarkeit der Kindertagespflegeperson in den Räumen gewährleistet ist und
4. für alle sich dort regelmäßig aufhaltenden Personen die Vorgabe nach Absatz 4 erfüllt ist.

(3) Für die Eignung der Betreuungsräume in jeder Kindertagespflegestelle gilt das Folgende:

1. <sup>1</sup>Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages sind die Betreuungsräume in der Kindertagespflege nach § 2 Absatz 3 NKiTaG insgesamt so zu gestalten, dass sie als anregender Lebensraum den Bedürfnissen der Kinder gerecht werden. <sup>2</sup>Die Bestimmungen des § 5 NKiTaG gelten entsprechend, insbesondere das Rauchverbot.
2. Die Betreuungsräume sind insbesondere kindgerecht, wenn
  - für die Kinder genügend Platz für Aktivitäten, zum Spielen und Bewegen vorhanden ist,
  - für die Kinder ein geeigneter Rückzugsraum oder ein abgegrenzter Bereich im Gruppenraum zum Ausruhen vorhanden ist und

- die Räume hell, freundlich und für Kinder funktional (z. B. durch Bereitstellung kindgerechter Möbel und einer Wickelmöglichkeit) eingerichtet sind.
3. Die Betreuungsräume sind insbesondere kindersicher, wenn
- die Sauberkeit der Räume durch geeignete Hygienemaßnahmen gewährleistet wird,
  - geeignete Maßnahmen zur Unfallverhütung und Kindersicherheit erfolgen,
  - für den Brandschutz mindestens ein Feuerlöscher (für erforderliche Brandklassen und mit gültigem Prüfsiegel) sowie funktionsfähige Rauchmelder (in allen gesetzlich vorgeschriebenen Räumen) vorhanden sind und
  - sich für die Erste Hilfe ein Verbandskasten mit Füllung nach DIN 13157 in der Kindertagespflegestelle befindet.
4. Werden Außenflächen (z. B. ein Garten) in einer Kindertagespflegestelle genutzt, müssen diese entsprechend § 5 Absatz 1 NKiTaG hinreichend kindgerecht ausgestattet und kindersicher sein.

(4) <sup>1</sup>Für jede Kindertagespflege, die nach § 1 Absatz 3 NKiTaG in anderen geeigneten Räumen stattfindet, gelten in Anlehnung an die Bestimmungen für Kindertageseinrichtungen nach der DVO-NKiTaG sowie aufgrund fachlicher Empfehlungen und sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die folgenden ergänzenden Voraussetzungen:

1. es sind mindestens zwei Räume (ausgenommen Küche, Bad, Flur und andere Nebenräume) für die Kinderbetreuung vorhanden,
2. es ist eine hinreichend große freie Bodenfläche im Gruppenraum zum Spielen und für andere Aktivitäten vorhanden,
3. es ist eine Küche als Nebenraum oder zumindest eine Kücheneinrichtung vorhanden, mit der Möglichkeit, Mahlzeiten zuzubereiten und Lebensmittel (auch mit Kühlung) aufzubewahren,
4. die Kindertagespflegestelle verfügt über ein Bad mit Toilette, dass entsprechend dem Alter der Kinder eine kindgerechte Toiletteneinrichtung und/oder Toilettenausstattung (altersgerechte Hilfsmittel wie Toilettenaufsätze und Töpfchen) beinhaltet,
5. in der Kindertagespflegestelle befindet sich ein Garderobenbereich (soweit möglich, außerhalb des Gruppenraumes),
6. für das Einnehmen von Mahlzeiten und andere Aktivitäten sind altersgerechte Möbel (Bestuhlung, Tische) für die Kinder vorhanden,
7. für jedes Kind ist eine Aufbewahrungsmöglichkeit für seine persönlichen Sachen vorhanden,
8. für Pfllegetätigkeiten verfügen die Betreuungsräume über eine Wickelmöglichkeit (soweit Kinder im Alter unter drei Jahren betreut werden).

<sup>2</sup>Bei der Bemessung einer hinreichend großen freien Bodenfläche im Gruppenraum sollen die Anforderungen des § 2 Absatz 1, 2 und 4 DVO-NKiTaG beachtet werden.

(5) <sup>1</sup>Für die Eignung der Betreuungsräume jeder Kindertagespflegestelle ist es ergänzend erforderlich, für alle sich dort regelmäßig und/oder über längere Zeit aufhaltenden Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ein unbedenkliches und bezüglich § 72a SGB VIII einwandfreies Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach §§ 30 Absatz 5, 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzuweisen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch bei bestehender Pflegeerlaubnis für Personen, die das 16. Lebensjahr im Erlaubniszeitraum beenden und/oder sich bei Erlaubniserteilung noch nicht regelmäßig und/oder über längere Zeit in den Betreuungsräumen aufhielten.

## **§ 14e Weitere Eignungsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Die Teilnahme an einem Lehrgang „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ im Umfang von 9 Unterrichtsstunden nach den Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), die bei Antragstellung nicht länger als 12 Monate zurückliegt, ist durch die Kindertagespflegeperson nachzuweisen. <sup>2</sup>Ersatzweise wird eine rettungsdienstliche Ausbildung oder eine entsprechende Qualifikation in einem Beruf des Gesundheitswesens anerkannt, wenn bei Antragstellung eine berufliche oder ehrenamtliche rettungsdienstliche Tätigkeit ausgeübt wird, in der regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführt werden. <sup>3</sup>Mindestanforderungen an eine Ausbildung oder Qualifikation nach Satz 2 sind die Vorgaben des Landes Niedersachsen gemäß der APVO-RettSan.

(2) <sup>1</sup>Die Teilnahme an einer Grundschulung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung im Sinne der §§ 8a, 8b und 43 Absatz 4 SGB VIII, die bei Antragstellung nicht länger als 12 Monate zurückliegt, ist durch die Kindertagespflegeperson nachzuweisen. <sup>2</sup>Ersatzweise kann nachrangig eine Kinderschutzbelehrung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachgewiesen werden.

## **§ 15 Erlaubnis zur Kindertagespflege**

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Eltern (oder anderen Sorgeberechtigten) während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis nach § 43 Absatz 1 SGB VIII.

(2) Die Pflegeerlaubnis ist nach § 43 Absatz 3 SGB VIII auf fünf Jahre befristet und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) <sup>1</sup>In der Pflegeerlaubnis wird nach § 43 Absatz 3 SGB VIII die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Tageskinder festgelegt, die von der Kindertagespflegeperson betreut werden dürfen. <sup>2</sup>Es dürfen von der Kindertagespflegeperson in jedem Fall nicht mehr als fünf gleichzeitig anwesende Tageskinder betreut werden und nicht mehr als die doppelte Anzahl von Betreuungsverträgen mit den Eltern abgeschlossen werden, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

(4) <sup>1</sup>Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII wird auf schriftlichen Antrag erteilt, sofern die Person geeignet ist und die gesetzlich erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) <sup>1</sup>Die Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist abzulehnen, wenn die gesetzlich erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt oder mangels Nachweises nicht festgestellt werden können. <sup>2</sup>Die Erlaubnis ist insbesondere abzulehnen,

1. wenn keine persönliche Eignung entsprechend § 14a vorliegt oder festgestellt werden kann und/oder
2. wenn keine hinreichende Sachkompetenz entsprechend § 14b vorliegt oder festgestellt werden kann und/oder
3. wenn keine hinreichende Kooperationsbereitschaft entsprechend § 14c mit den Erziehungsberechtigten vorliegt oder festgestellt werden kann und/oder
4. wenn keine Eignung der Betreuungsräume entsprechend § 14d vorliegt oder festgestellt werden kann.

(6) <sup>1</sup>Der Fachdienst Kinder, Jugend und Familie der Stadt Salzgitter kann die Erlaubnis zur Kindertagespflege entsprechend § 43 SGB VIII, sofern erforderlich, nach § 45 SGB X zurücknehmen, nach § 47 SGB X widerrufen sowie nach § 48 SGB X aufheben. <sup>2</sup>Rücknahme, Widerruf und Aufhebung der Erlaubnis sollen mit einer Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

**Dritter Abschnitt, Dritter Unterabschnitt**  
Ergänzende Anforderungen und Voraussetzungen  
für die Kindertagespflegetätigkeit

**§ 16 Eignung ergänzende Tätigkeitsvoraussetzungen**

(1) Vor der Erteilung einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII oder einer vergleichbaren Eignungsfeststellung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe soll eine Kindertagespflegeperson die folgenden ergänzenden Tätigkeitsvoraussetzungen nachweisen:

1. Teilnahme an einer Schulung zum Gesundheitsschutz nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG), die bei Erlaubniserteilung nicht länger als 12 Monate zurückliegt. § 34 Absatz 5a IfSG ist durch die Kindertagespflegeperson zu beachten.
2. Teilnahme an einer Schulung zur Lebensmittelhygiene nach § 43 IfSG, die bei Erlaubniserteilung nicht länger als 12 Monate zurückliegt. § 43 Absatz 4 IfSG ist durch die Kindertagespflegeperson zu beachten.
3. Nachweis eines nach § 3 Absatz 3 NKiTaG erforderlichen fachlich geeigneten pädagogischen Konzeptes, auf dessen Grundlage die Kindertagespflegeperson Kinder betreut.

(2) <sup>1</sup>Fehlen bei vorhandener Eignung der Kindertagespflegeperson und der Betreuungsräume entsprechend der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 43 SGB VIII bei Erlaubniserteilung einzelne Nachweise die Eignung ergänzender Tätigkeitsvoraussetzungen nach Absatz 1 kann die Pflegeerlaubnis mit Nebenbestimmungen (Auflagen) zu den noch zu erbringenden Nachweisen versehen werden. <sup>2</sup>Das Beibringen fehlender Nachweise kann in geeigneter Weise befristet werden.

(3) Das Nichterbringen von Nachweisen ergänzender Tätigkeitsvoraussetzungen nach Absatz 1 wird vom Fachdienst Kinder, Jugend und Familie dokumentiert und kann bei der nächstfolgenden Eignungsüberprüfung berücksichtigt werden.

**§ 17 Unfallversicherungspflicht**

<sup>1</sup>Für eine selbstständig tätige Kindertagespflegeperson gilt eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht nach § 2 SGB VII bei der Berufsgenossenschaft Gesundheit und Wohlfahrtspflege (BGW). <sup>2</sup>Eine private Versicherung entbindet nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung.

**§ 18 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen**

(1) Kindertagespflege kann nach § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII außerhalb des Haushalts der Kindertagespflegeperson in anderen geeigneten Räumen erfolgen.

(2) Bei Nutzung anderer geeigneter Räume für die Kindertagespflege, die von der Kindertagespflegeperson angemietet werden, ist dem Fachdienst Kinder, Jugend und Familie der Stadt Salzgitter die Zustimmung des Vermieters zur Nutzung zum Zwecke der Kindertagesbetreuung vor der Erlaubniserteilung nachzuweisen.

(3) Bei Nutzung anderer geeigneter Räume für die Kindertagespflege, ist dem Fachdienst Kinder, Jugend und Familie der Stadt Salzgitter die Genehmigung der Nutzungsänderung zum Zwecke der Kindertagesbetreuung, sofern nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) erforderlich, vor der Erlaubniserteilung nachzuweisen.

(4) Bei Nutzung anderer geeigneter Räume für die Kindertagespflege, ist ein hinreichender Brandschutz zu gewährleisten.

## **§ 19 Großtagespflege**

(1) In einer Großtagespflege (Zusammenarbeit von mehreren Kindertagespflegepersonen) können nach § 19 Absatz 1 NKiTaG von bis zu drei Kindertagespflegepersonen insgesamt höchstens zehn gleichzeitig anwesende Tageskinder betreut und insgesamt nicht mehr als 16 Betreuungsverträge mit den Eltern (oder anderen Sorgeberechtigten) abgeschlossen werden, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Werden mehr als acht gleichzeitig anwesende Tageskinder in einer Großtagespflege betreut, so muss nach § 19 Absatz 3 NKiTaG mindestens eine Kindertagespflegeperson eine Pädagogische Fachkraft nach § 9 NKiTaG (z. B. Erzieherin oder Erzieher) sein. <sup>2</sup>Der Bestandsschutz nach § 19 Absatz 3 Satz 2 NKiTaG ist zu beachten.

(3) Wenn mehr als drei Kinder das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nach § 19 Absatz 1 NKiTaG höchstens acht Tageskinder zeitgleich in einer Großtagespflege betreut werden.

(4) Bei der Zusammenarbeit von mehreren Kindertagespflegepersonen in der Großtagespflege muss jedes Tageskind nach § 22 Absatz 1 SGB VIII und § 19 Absatz 2 NKiTaG einer bestimmten Kindertagespflegeperson vertraglich und persönlich zugeordnet sein.

## **§ 20 Tierhaltung in der Kindertagespflege**

(1) <sup>1</sup>Der Fachdienst Kinder, Jugend und Familie der Stadt Salzgitter ist im Sinne des § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII über jede Tierhaltung in der Kindertagespflegestelle unter Angabe der Art und Anzahl der Tiere vorab zu unterrichten. <sup>2</sup>Eine wesentliche Beschränkung oder Reduzierung oder eine Beendigung der Tierhaltung ist zeitnah mitzuteilen.

(2) Die Eltern (oder anderen Sorgeberechtigten) sollen entsprechend § 22 Absatz 2 Satz 2 und im Sinne des § 43 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII durch die Kindertagespflegeperson in geeigneter Weise über die Tierhaltung in der Kindertagespflege unterrichtet werden.

(3) Die Tageskinder sollen bei Tierhaltung im Umgang mit den Tieren entsprechend ihres Alters, Entwicklungsstandes und sonstigen Fähigkeiten unterstützt werden.

(4) <sup>1</sup>In der Kindertagespflege dürfen keine gefährlichen Tiere im Sinne des § 121 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) gehalten werden. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für gefährliche Hunde nach § 7 Absatz 1 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG).

(5) <sup>1</sup>In der Kindertagespflege dürfen Tiere, die nicht unter Absatz 4 fallen, nur gehalten werden, sofern dadurch die Eignung der Betreuungsräume nach § 14d weiterhin gegeben ist und die Kindertagespflegeperson

1. die Tierhaltung entsprechend Absatz 1 angezeigt hat,
2. die Sicherheit der Tageskinder durch geeignete Maßnahmen hinreichend gewährleistet, insbesondere dadurch, dass Kinder nicht mit sich frei umherbewegenden Tieren unbeaufsichtigt bleiben,
3. das Tierschutzgesetz (TierSchG) und das NHundG beachtet.

(6) <sup>1</sup>Der Kinderschutz hat Vorrang vor dem Tierwohl. <sup>2</sup>Tiere, die Tageskinder in der Kindertagespflege verletzen, sind zur Abwendung einer weiteren Gefährdung unverzüglich und dauerhaft aus den Betreuungsräumen zu entfernen. <sup>3</sup>Der Fachdienst Kinder, Jugend und Familie der Stadt Salzgitter ist im Sinne des § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII unverzüglich nach dem Ereignis darüber zu unterrichten.

## **§ 21 Kooperation der Kindertagespflegeperson mit dem Fachdienst Kinder, Jugend und Familie**

(1) <sup>1</sup>Die Kindertagespflegeperson soll im Rahmen der Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Sinne des SGB VIII und des NKiTaG mit dem Fachdienst Kinder, Jugend und Familie der Stadt Salzgitter als zuständige Behörde zusammenarbeiten.

(2) <sup>1</sup>Nach § 43 Absatz 3 SGB VIII ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, den Fachdienst Kinder, Jugend und Familie der Stadt Salzgitter (örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe) über alle wichtigen Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. <sup>2</sup>Dies gilt auch für den Erhalt regelmäßiger Zuzahlungen von Eltern (oder anderen Sorgeberechtigten).

## **§ 22 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege**

(1) <sup>1</sup>Die Kindertagespflegeperson soll den Lehrgang „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ nach § 26 DGUV Vorschrift 1 (Unfallverhütungsvorschrift) in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren wiederholt absolvieren. <sup>2</sup>§ 13 Absatz 1, § 13a Absatz 1 (Voraussetzung der Förderfähigkeit) und § 14e (Eignungsvoraussetzung) sind zu beachten. <sup>3</sup>Die Lehrgänge werden nicht als fachliche Fortbildung im Sinne des § 13a Absatz 3 angerechnet.

(2) <sup>1</sup>Die Kindertagespflegeperson soll eine Grundschulung der Stadt Salzgitter zum Kinderschutz in der Kindertagespflege in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren wiederholt absolvieren. <sup>2</sup>§ 13 Absatz 1, § 13a Absatz 2 (Voraussetzung der Förderfähigkeit) und § 14e (Eignungsvoraussetzung) sind zu beachten. <sup>3</sup>Die Lehrgänge werden nicht als fachliche Fortbildung im Sinne des § 13a Absatz 3 angerechnet.

(3) <sup>1</sup>Die Kindertagespflegepersonen tragen, über die Vorgabe nach Absatz 2 hinaus, grundlegend selbst für ihre sachgerechte Unterrichtung über die Verpflichtungen im Kinderschutz nach dem SGB VIII sowie für den erforderlichen fachlichen Austausch und die Weiterbildung im Kinderschutz Sorge. <sup>2</sup>Dabei ist das nach § 29 Absatz 1 geltende Konzept für den Kinderschutz in der Kindertagespflege in Salzgitter zu beachten.

(4) <sup>1</sup>Zur Fortschreibung der pädagogischen Konzeption nach § 11 Absatz 3 soll die Kindertagespflegeperson die Konzeption in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren überprüfen und bei Bedarf überarbeiten. <sup>2</sup>Bei gravierenden Veränderungen hinsichtlich der Kindertagespflegeperson, der Tätigkeit oder der Betreuungsräume ist die Konzeption zeitnah anzupassen. <sup>3</sup>Eine geänderte pädagogische Konzeption ist dem Fachdienst Kinder, Jugend und Familie der Stadt Salzburg zeitnah bekannt zu geben.

(5) Die Kindertagespflegepersonen sollen im Sinne des § 18 Absatz 2 NKiTaG mindestens 24 Unterrichtsstunden fachliche Fortbildung im Betreuungsjahr absolvieren.

### **Dritter Abschnitt, Vierter Unterabschnitt** Leistungen für die Kindertagespflegeperson

#### **§ 23 Zuwendungen für die Betreuungsleistung**

(1) <sup>1</sup>Die Bewilligung der Zuwendung für die Betreuungsleistung in Form einer laufenden Geldleistung der Stadt Salzburg an die Kindertagespflegeperson erfolgt gemäß § 23 Absatz 2 Nr. 1-2 SGB VIII, sofern die Kindertagespflegeperson nach § 13 förderfähig ist. <sup>2</sup>Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt zudem unter der auflösenden Bedingung der Gewährung von Jugendhilfe in Form der Kindertagespflege. <sup>3</sup>Die laufende Geldleistung für die Betreuung umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen sowie einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung. <sup>4</sup>Mit dem Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung sind grundsätzlich alle pädagogischen Tätigkeiten im Rahmen der Betreuung in der Kindertagespflege abgegolten.

(2) <sup>1</sup>Der Fachdienst Kinder, Jugend und Familie der Stadt Salzburg kann die Bewilligung einer Zuwendung für die Kindertagespflegeperson nach Absatz 1, sofern erforderlich, nach § 45 SGB X zurücknehmen, nach § 47 SGB X widerrufen sowie nach § 48 SGB X aufheben und die Geldleistung einstellen. Bei Wegfall der Fördervoraussetzung nach § 13 Absatz 1 Satz 1 und 3 ist die laufende Geldleistung einzustellen. Bei Nichterfüllen einer oder mehrerer tätigkeitsbegleitender Fördervoraussetzungen nach § 13a soll die laufende Geldleistung eingestellt werden.

(3) <sup>1</sup>Die laufende Geldleistung für die Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege ist der Höhe nach entsprechend der Qualifikation der Kindertagespflegeperson gestuft und wird bei Bewilligung nach **Anlage 2 der Satzung** gezahlt. <sup>2</sup>Die Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung.

(4) <sup>1</sup>Kindertagespflegepersonen, die bei Inkrafttreten der Satzung über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII der Stadt Salzburg verfügen oder aufgrund einer Eigenschaftsfeststellung der Stadt Salzburg entsprechend des SGB VIII für eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson, deren Tätigkeit von Gesetzes wegen keiner Erlaubnis bedarf, als Kindertagespflegeperson tätig sind, erhalten abweichend von Anlage 2 der Satzung bei Förderung eines Kindes in Kindertagespflege die Zuwendung für die Betreuungsleistung mindestens entsprechend der bisherigen Qualifikationsstufe weiter. <sup>2</sup>Für diese Kindertagespflegepersonen gilt eine Besitzstandswahrung.

(5) <sup>1</sup>Die Zuwendungen für die Betreuungsleistung (laufende Geldleistung) werden durch den Fachdienst Kinder, Jugend und Familie der Stadt Salzburg der Höhe nach mindestens alle

zwei Jahre überprüft und soweit erforderlich durch die Stadt Salzburg angepasst. <sup>2</sup>Die erste Prüfung erfolgt spätestens zum 31.01.2027. <sup>3</sup>Die Prüfung des Anteils „Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung“ soll in Anlehnung an die Entwicklung des TVÖD SUE erfolgen. <sup>4</sup>Ein Anspruch von Kindertagespflegepersonen auf eine der Höhe nach sachgleicher Anpassung des Anteils „Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung“ oder der gesamten laufenden Geldleistungen entsprechend dem TVÖD SUE besteht nicht.

### **§ 23a Zuwendungen für die Betreuungsleistung bei Eingewöhnung eines Kindes**

(1) <sup>1</sup>Die Zuwendung nach § 23 erfolgt bei Eingewöhnung des Kindes pauschal je Eingewöhnungstag. <sup>2</sup>Für jeden Eingewöhnungstag rechnet der Fachdienst Kinder, Jugend und Familie der Stadt Salzburg dreiviertel der geförderten vereinbarten Tagesbetreuungsstunden, mindestens jedoch zwei Stunden, höchstens sechs Stunden an. <sup>3</sup>Sind unterschiedliche Tagesbetreuungsstunden vereinbart, erfolgt die Anrechnung auf Grundlage der Betreuungsstunden für eine Betreuungswoche, ersatzweise auf Grundlage eines Betreuungsmonats. Jede angefangene halbe Stunde der berechneten Betreuungsstunden je Eingewöhnungstag ist dabei auf eine volle halbe Stunde auf- oder abzurunden.

(2) <sup>1</sup>Die Zuwendung nach Absatz 1 erfolgt nach Ablauf der Eingewöhnung und aufgrund einer schriftlichen Mitteilung der Kindertagespflegeperson über die stattgefundenen Eingewöhnungstage an den Fachdienst Kinder, Jugend und Familie der Stadt Salzburg. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 können auf Antrag der Kindertagespflegeperson nach dem 20. Eingewöhnungstag Teilzahlungen auf die Gesamtzuwendung für die Eingewöhnung für bereits geleistete Betreuung an Eingewöhnungstagen erfolgen.

(3) <sup>1</sup>Sofern keine regelmäßigen Betreuungstage und/oder kein bestimmter Betreuungsumfang für das Betreuungsverhältnis vereinbart sind, erfolgt die Zuwendung nach § 23 für die Eingewöhnung abweichend von Absatz 1 aufgrund der von der Kindertagespflegeperson mitgeteilten tatsächlichen Eingewöhnungsstunden, soweit diese dem Umfang nach fachlich geeignet sind. <sup>2</sup>Ergänzend sind die erfolgten Eingewöhnungstage anzugeben.

### **§ 24 Erstattung von erforderlichen Aufwendungen für Versicherungen**

(1) Die Stadt Salzburg erstattet der Kindertagespflegeperson nach § 23 Absatz 2 Nr. 3 SGB VIII nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer gesetzlichen Berufsunfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

(2) Die Stadt Salzburg erstattet der Kindertagespflegeperson nach § 23 Absatz 2 Nr. 4 SGB VIII nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung zur Hälfte.

## **§ 25 Weiterzahlung der Zuwendung nach § 23 bei Ausfall oder Nichtinanspruchnahme der Betreuung**

(1) <sup>1</sup>Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, dem Fachdienst Kinder, Jugend und Familie der Stadt Salzgitter alle Ausfallzeiten derselben für die Betreuung schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Dies soll für jeden Monat bis zum 15. des Folgemonats erfolgen. <sup>3</sup>Als Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson zählen alle vereinbarten Betreuungstage, an denen die Kindertagespflegeperson ihre Betreuungsleistung (durch Urlaub, Erkrankung, Fort- und Weiterbildung oder aus einem sonstigen Grund) nicht bereitstellt. <sup>4</sup>Satz 1 und 2 gelten sinngemäß für alle Tage, an denen ein anspruchsberechtigtes Kind die vereinbarte Betreuung vorübergehend nicht in Anspruch genommen hat.

(2) <sup>1</sup>Die Weiterzahlung der Zuwendung nach § 23 (laufende Geldleistung) erfolgt bei Ausfall der Kindertagespflegeperson für insgesamt bis zu 28 Betreuungstage je Betreuungsjahr. <sup>2</sup>Für darüberhinausgehende Ausfalltage der Kindertagespflegeperson wird keine Zuwendung nach § 23 geleistet. <sup>3</sup>In Härtefällen kann der Fachdienst Kinder, Jugend und Familie der Stadt Salzgitter die laufende Geldleistung entgegen Satz 1 und 2 fortsetzen; ein Anspruch darauf besteht nicht.

(3) <sup>1</sup>Die Weiterzahlung der Zuwendung für die Betreuungsleistung (laufende Geldleistung) nach § 23 erfolgt bei vorübergehender Nichtinanspruchnahme der Förderung (Betreuung) in Kindertagespflege durch das anspruchsberechtigte Kind für insgesamt bis zu 28 Betreuungstage je Betreuungsjahr. <sup>2</sup>Die Weiterzahlung nach Satz 1 erfolgt nur für Tage, an denen die Kindertagespflegeperson ihre Betreuungsleistung bereitgestellt hat. <sup>3</sup>Für eine darüberhinausgehende Nichtinanspruchnahme wird keine Zuwendung nach § 23 geleistet. <sup>4</sup>In Härtefällen kann der Fachdienst Kinder, Jugend und Familie der Stadt Salzgitter die laufende Geldleistung entgegen Satz 1 und 2 fortsetzen; ein Anspruch darauf besteht nicht.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung bei der Eingewöhnung eines Kindes.

## **§ 26 Sonderleistungen für Kindertagespflegepersonen**

(1) <sup>1</sup>Die Stadt Salzgitter gewährt bei Vorliegen der Voraussetzungen Sonderleistungen für Kindertagespflegepersonen nach **Anlage 3 der Satzung**. <sup>2</sup>Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Sofern über die nach dieser Satzung bestehenden Geldleistungen hinaus weitere Zuwendungen an Kindertagespflegepersonen durch Weitergabe von Fördermitteln Dritter erfolgen, gelten die vom Fördermittelgeber festgestellten oder ersatzweise mit der Stadt Salzgitter vereinbarten Zuwendungsbedingungen.

### **Vierter Abschnitt**

#### **Besondere Aufgaben der Stadt Salzgitter**

## **§ 27 Vermittlung von Kindertagespflegepersonen**

(1) <sup>1</sup>Die Vermittlung einer geeigneten Kindertagespflegeperson ist, soweit diese nicht von den Eltern (oder anderen Sorgeberechtigten) nachgewiesen wird, nach § 23 Absatz 1 SGB VIII eine Aufgabe des Fachdienstes Kinder, Jugend und Familie der Stadt Salzgitter als örtlicher

Träger der öffentlichen Jugendhilfe. <sup>2</sup>Der gesetzliche Auftrag für den öffentlichen Jugendhilfeträger schließt eine Vermittlung von Kindertagespflegepersonen durch Dritte nicht aus.

(2) <sup>1</sup>Der Fachdienst Kinder, Jugend und Familie der Stadt Salzburg informiert die Eltern (oder anderen Sorgeberechtigten) entsprechend § 24 Absatz 5 Satz 1 SGB VIII über das Angebot von Betreuungsplätzen bei Kindertagespflegepersonen in Salzburg, berät sie bei der Auswahl und informiert über die Leistungen der Stadt Salzburg zur Förderung in Kindertagespflege. <sup>2</sup>Die Vermittlung erfolgt auf Anfrage der Eltern (oder anderen Sorgeberechtigten).

(3) Eine Belegung der Betreuungsplätze von selbständigen Kindertagespflegepersonen durch die Stadt Salzburg findet nicht statt.

## **§ 28 Fachliche Beratung in der Kindertagespflege**

Der Fachdienst Kinder, Jugend und Familie der Stadt Salzburg hat nach § 23 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII die Aufgabe, Eltern (oder andere Sorgeberechtigte) und Kindertagespflegepersonen in allen Fragen der Kindertagespflege zu beraten.

## **§ 29 Kinderschutz in der Kindertagespflege**

(1) Die Stadt Salzburg befördert den Kinderschutz in der Kindertagespflege auf Grundlage eines Konzepts. Das Konzept ist, sofern erforderlich, fortzuschreiben. Den Kindertagespflegepersonen ist das Konzept in seiner jeweils geltenden Fassung bekanntzugeben.

(2) <sup>1</sup>Der Fachdienst Kinder, Jugend und Familie der Stadt Salzburg soll eine Vereinbarung zum Kinderschutz entsprechend § 8a Absatz 5 SGB VIII mit jeder Kindertagespflegeperson schließen, die eine Pflegeerlaubnis der Stadt Salzburg besitzt. <sup>2</sup>Dabei ist das entsprechend Absatz 1 geltende Kinderschutzkonzept zu beachten.

(3) Kindertagespflegepersonen haben bei Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a Absatz 5 SGB VIII die Pflicht, eine Gefährdungseinschätzung durch fachliche Beratung mit einer insofern erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz der Stadt Salzburg vorzunehmen.

(4) <sup>1</sup>Kindertagespflegepersonen haben entsprechend § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII die Pflicht, den Fachdienst Kinder, Jugend und Familie der Stadt Salzburg über die Gefährdung des Wohls eines von ihnen betreuten Kindes zu informieren. <sup>2</sup>Sofern bei Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung die Abwendung der Gefährdung kein sofortiges Handeln erfordert, ist die Mitteilungspflicht auch erfüllt, wenn eine fachliche Beratung zur Gefährdungseinschätzung nach Absatz 2 unverzüglich in Anspruch genommen wird.

## **§ 30 Sicherstellung der Betreuung**

(1) Die Stadt Salzburg hat nach § 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII den gesetzlichen Auftrag, für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.

(2) Der Fachdienst Kinder, Jugend und Familie der Stadt Salzgitter soll im Rahmen des in Absatz 1 genannten gesetzlichen Auftrags Vertretungslösungen für Großtagespflegen und Kindertagespflegestellen in anderen geeigneten Räumen sicherstellen oder ersatzweise die Sicherstellung durch Dritte fördern.

(3) Die Stadt Salzgitter fördert geeignete Vertretungslösungen in der Kindertagespflege.

### **Fünfter Abschnitt**

#### **Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Satzung über die Förderung von Kindern bei Angeboten der Kindertagespflege gemäß 23 ff. Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) vom 15.09.2016 (Amtsblatt der Stadt Salzgitter 2016, S. 226) sowie die 1. Änderungssatzung vom 07.12.2020 (Amtsblatt der Stadt Salzgitter 2021, S. 7) und die 2. Änderungssatzung vom 01.07.2024 (Amtsblatt der Stadt Salzgitter 2025, S. 202) außer Kraft.

#### **Anlagen:**

**Anlage 1 - Kostenbeiträge der Eltern (oder anderen Sorgeberechtigten) bei Förderung des Kindes in Kindertagespflege**

**Anlage 2 - Zuwendung (laufende Geldleistung) für die Betreuungsleistung der Kindertagespflegeperson**

**Anlage 3 - Sonderleistungen für Kindertagespflegepersonen**

Salzgitter, den 27.04.2026

gez. Klingebiel

(Oberbürgermeister)

**Anlage 1 der Satzung  
über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gemäß § 22 ff. Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) der Stadt Salzgitter  
vom 27.04.2026: Kostenbeiträge der Eltern (oder anderen Sorgeberechtigten) bei Förderung des Kindes in Kindertagespflege**

Kostenbeitragsstufen nach Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder, die im Haushalt der kostenbeitragspflichtigen Elternteile (oder anderen Sorgeberechtigten) leben	Kostenbeitrag für die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege je Betreuungsstunde			
	Kostenbeitrag A bei Förderung eines Kindes nach § 24 Absatz 1-2 SGB VIII in der Kindertagespflege im Alter bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	Kostenbeitrag B bei Förderung eines Kindes nach § 24 Absatz 3 SGB VIII in der Kindertagespflege im Alter nach der Vollendung des 3. Lebens- jahres bis zum Schuleintritt (in Anlehnung an den Regelkindergarten, ohne Sonderöffnungszeiten)		Kostenbeitrag C bei Förderung eines Kindes nach § 24 Absatz 4 SGB VIII in der Kindertagespflege ab dem Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
		Kostenbeitrag B I Eine Betreuung von bis zu 8 Std. täglich an bis zu 5 Wochentagen ist beitragsfrei.	Kostenbeitrag B II Eine über die Regelung nach Kostenbeitrag B I hinausgehende Betreuung ist entsprechend der untenstehenden Sätze beitragspflichtig.	
<b>Stufe 1:</b>	<b>1,54 EUR</b>	-	<b>0,92 EUR</b>	<b>0,65 EUR</b>
Es lebt <b>ein kindergeldberechtigtes Kind</b> im Haushalt der kostenbeitragspflichtigen Eltern (oder der anderen Sorgeberechtigten).				
<b>Stufe 2</b> (Geschwisterermäßigung)	<b>1,23 EUR</b>	-	<b>0,75 EUR</b>	<b>0,52 EUR</b>
Es leben <b>zwei kindergeldberechtigten Kinder</b> im Haushalt der kostenbeitragspflichtigen Eltern (oder der anderen Sorgeberechtigten).				
<b>Stufe 3</b> (Geschwisterermäßigung)	<b>1,08 EUR</b>	-	<b>0,65 EUR</b>	<b>0,46 EUR</b>
Es leben <b>drei oder mehr kindergeldberechtigten Kinder</b> im Haushalt der kostenbeitragspflichtigen Eltern (oder der anderen Sorgeberechtigten).				

**Anlage 2 der Satzung  
über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gemäß § 22 ff. Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) der Stadt Salzgitter  
vom 27.04.2026: Zuwendung (laufende Geldleistung) für die Betreuungsleistung der Kindertagespflegeperson**

<b>Zeitraum,</b> in dem die Betreuung erfolgt	<b>Qualifikationsstufe der Kindertagespflegeperson</b>	<b>Betrag für den Sachaufwand je Betreuungsstunde</b>	<b>Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung je Betreuungsstunde</b>	<b>Gesamtbetrag je Betreuungsstunde</b>
05:00 Uhr bis 23:00 Uhr	<b>Stufe 1</b> bei Nachweis von mindestens <u>160 Unterrichtsstunden</u> Grundqualifizierung Kindertagespflege (nach DJI-Curriculum <sup>1</sup> oder TVGQ <sup>2</sup> nach QHB <sup>3</sup> ).	2,00 EUR	2,80 EUR	<b>4,80 EUR</b>
	<b>Stufe 2</b> bei Nachweis von mindestens <u>440 Unterrichtsstunden</u> Grundqualifizierung Kindertagespflege (nach QHB) und mindestens sechs Monate Tätigkeit als KTPP <sup>4</sup> .	2,00 EUR	3,80 EUR	<b>5,80 EUR</b>
	<b>Stufe 2a</b> bei Nachweis einer Qualifikation als <u>Pädagogische Assistenzkraft</u> nach § 9 Absatz 3 NKiTaG <sup>5</sup> (z.B. Sozialpädagogische Assistent/in), ohne ergänzende Kindertagespflegequalifizierung für pädagogische Kräfte.	2,00 EUR	4,00 EUR	<b>6,00 EUR</b>
	<b>Stufe 3</b> bei Nachweis von mindestens <u>560 Unterrichtsstunden</u> Grundqualifizierung Kindertagespflege (nach Aufbauqualifizierung <sup>6</sup> ) und mindestens 12 Monate Tätigkeit als KTPP.	2,00 EUR	4,30 EUR	<b>6,30 EUR</b>

<sup>1</sup> Lehrplan des Deutschen Jugendinstituts (seit 2002).

<sup>2</sup> Tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung, erster von zwei Teilen der Grundqualifizierung nach QHB.

<sup>3</sup> Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB, seit 2015), Deutsches Jugendinstitut.

<sup>4</sup> Kindertagespflegeperson.

<sup>5</sup> Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege.

<sup>6</sup> Aufbauqualifizierung Kindertagespflege des Landes Niedersachsen. Dieser Qualifizierungsumfang ist bei Vorliegen einer Qualifikation von 440 Unterrichtsstunden nach dem QHB auch durch Nachweis des einschlägigen Ergänzungskurses zum QHB (im Umfang von 120 Unterrichtsstunden) erreicht.

	<p><b>Stufe 3</b>  bei Nachweis einer Qualifikation als <u>Pädagogische Assistenzkraft</u> nach § 9 Absatz 3 NKiTaG (z.B. Sozialpädagogische Assistent/in) mit ergänzender Kindertagespflegequalifizierung für pädagogische Kräfte im Umfang von mindestens 80 Unterrichtsstunden (nach DJI-Empfehlung).</p>	(siehe oben)	(siehe oben)	(siehe oben)
	<p><b>Stufe 3a</b>  bei Nachweis einer Qualifikation als <u>Pädagogische Fachkraft</u> nach § 9 Absatz 1 NKiTaG (z.B. Erzieherin oder Erzieher) ohne ergänzende Kindertagespflegequalifizierung für pädagogische Kräfte.</p>	2,00 EUR	4,50 EUR	<b>6,50 EUR</b>
	<p><b>Stufe 4</b>  bei Nachweis einer Qualifikation als <u>Pädagogische Fachkraft</u> nach § 9 Absatz 1 NKiTaG (z.B. Erzieherin oder Erzieher) mit ergänzender Kindertagespflegequalifizierung für pädagogische Kräfte im Umfang von mindestens 80 Unterrichtsstunden (nach DJI-Empfehlung).</p>	2,00 EUR	4,80 EUR	<b>6,80 EUR</b>
23:00 Uhr bis 05:00 Uhr	<p>Unabhängig von der Qualifizierungsstufe der Kindertagespflegeperson wird die Betreuung eines Kindes in der Nacht pauschaliert in Höhe von <b>10,00 EUR</b> je Nacht vergütet. Damit sind der Sachaufwand und die Förderleistung abgegolten.</p>			

**Anlage 3 der Satzung  
über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege  
gemäß § 22 ff. Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) der Stadt Salzburg vom 27.04.2026:  
Sonderleistungen für Kindertagespflegepersonen**

**1. Aufbauförderung Kindertagespflege**

Zur Förderung des Aufbaus einer Kindertagespflegestelle in Salzburg wird der Kindertagespflegeperson für nachgewiesene Aufwendungen zur Ersteinrichtung und Erstausrüstung der Kindertagespflegestelle einmalig eine Erstattung von bis zu 200,00 EUR für jeden Betreuungsplatz entsprechend der Pflegeerlaubnis gewährt, sofern die Beantragung innerhalb eines Jahres nach erstmaliger Pflegeerlaubniserteilung durch die Stadt Salzburg erfolgt. Bei Beendigung der Kindertagespflege Tätigkeit vor Ablauf eines Jahres nach Erhalt der Aufbauförderung ist dieselbe vollständig zurückzuzahlen.

**2. Ausbauförderung Kindertagespflege**

Zur Förderung des Ausbaus einer Kindertagespflegestelle in Salzburg wird der Kindertagespflegeperson für nachgewiesene Aufwendungen zur ergänzenden Ausstattung der Kindertagespflegestelle einmalig eine Erstattung von bis zu 200,00 EUR für jeden entsprechend der Pflegeerlaubnis hinzugekommenen Betreuungsplatz gewährt, sofern die Beantragung innerhalb eines Jahres nach Pflegeerlaubniserteilung durch die Stadt Salzburg erfolgt. Bei Beendigung der Kindertagespflege Tätigkeit vor Ablauf eines Jahres nach Erhalt der Ausbauförderung ist dieselbe vollständig zurückzuzahlen.

**3. Investitionsförderung bei Betreuung im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson**

Zur Förderung von Investitionen in die Betreuungsräume und deren Ausstattung wird nach Ablauf von jeweils mindestens fünf Jahren auf Antrag eine Erstattung von nachgewiesenen Investitionsaufwendungen (z.B. für die Renovierung der Betreuungsräume) in Höhe von bis zu 200,00 EUR gewährt, wenn zum Zeitpunkt der Beantragung eine Pflegeerlaubnis besteht. Die Investitionsförderung kann frühestens nach Ablauf von fünf Jahren nach Erteilung der ersten Pflegeerlaubnis für dieselben Betreuungsräume gewährt werden. Bei Beendigung der Kindertagespflege Tätigkeit vor Ablauf eines Jahres nach Erhalt der Investitionsförderung ist dieselbe vollständig zurückzuzahlen.

**4. Förderung der Betreuung in anderen geeigneten Räumen im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII durch Mietzuschuss**

Zur Förderung von Kindertagespflege in nur für diesen Zweck angemieteten anderen geeigneten Räumen in Salzburg erhält die Kindertagespflegeperson auf Antrag und bei Nachweis einer Kaltmiete oder eines Kaltmietenanteils in Höhe von mindestens 300,00 EUR je Monat einen monatlichen Mietzuschuss in Höhe von 100,00 EUR. Kaltmieteinnahmen der Kindertagespflegeperson aus Untermietverhältnissen der Betreuungsräume sind anzugeben und werden auf die Kaltmietausgaben angerechnet. Die Beendigung des zum Zweck der Kindertagespflege geförderten Mietverhältnisses ist dem Fachdienst Kinder, Jugend und Familie der Stadt Salzburg unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**5. Fort- und Weiterbildungsförderung Kindertagespflege**

Auf formlosen Antrag und bei Nachweis von mindestens 24 Unterrichtsstunden fachlicher Fortbildung für ein Betreuungsjahr durch eine Kindertagespflegeperson innerhalb von drei Monaten nach Ende des Betreuungsjahres, wird derselben eine einmalige Sonderleistung für das Betreuungsjahr in Höhe von 150,00 EUR gewährt.

**6. Förderung der Beteiligung an fachlichen Arbeitsgruppen der Stadt Salzburg**

Zur Förderung der fachlichen Weiterentwicklung der Kindertagespflege durch Beteiligung in einer Arbeitsgruppe nach § 78 SGB VIII der Stadt Salzburg erhalten Kindertagespflegepersonen auf Antrag und bei nachgewiesener Teilnahme eine pauschale Aufwandsentschädigung von 12,00 EUR je Arbeitsgruppenveranstaltung (Unter-AG Kindertagespflege, Plenum). Die Teilnahmenachweise werden durch den Fachdienst Kinder, Jugend und Familie der Stadt Salzburg den Protokollen der betreffenden Veranstaltungen entnommen. Der Antrag auf Förderung soll jeweils für alle in einem Betreuungsjahr erfolgten Veranstaltungsteilnahmen gestellt werden.

**7. Förderung der Praxisanleitung in der Grundqualifizierung Kindertagespflege**

Zur Förderung einer praxisorientierten Grundqualifizierung Kindertagespflege erhalten geeignete Kindertagespflegepersonen, die in Salzburg tätig sind, auf Antrag eine pauschale Erstattung für den Beratungsaufwand als Praxisanleitung für jedes bei ihnen im Rahmen der Grundqualifizierung Kindertagespflege nachgewiesene Praktikum im Umfang von mindestens 40 Praxisstunden in Höhe von 50,00 EUR, sofern die Grundqualifizierungsmaßnahme des Praktikanten oder der Praktikantin von der Stadt Salzburg gefördert wird.